



- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Emissionsbrief 08-2021

Praktische Informationen zum Emissionshandel
 im EU-ETS/ nEHS

EAUEDEC2021 01.01.2020 bis 30.08.2021

Quelle: ICE Amsterdam

Quelle: ICE Amsterdam

Nachhaltiges Wirtschaften in klimaneutraler EU - Was bringt Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 für Unternehmen?

Die Erkenntnisse des [Weltklimarat IPCC](#) belegen, dass die Erderwärmung menschengemacht ist und die Risiken für Mensch und Natur durch Wetterextreme, wie Hitze oder Starkregen, weiter zunehmen. Der [WEF Global Risk Report](#) nennt ansteckende Krankheiten, Lebensunterhaltskrisen und extreme Wetterereignisse als größte Risiken für die Wirtschaft. Höchste Zeit also zu Handeln. Der [EU Green Deal](#) hat die Absenkung der Netto-Treibhausgas-Emissionen (CO₂e) bis 2030 um 55% gegenüber dem Stand von 1990 zum Ziel und ein Europa, welches ab 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt. Der Aktionsplan [Fit for 55](#), das Fitnessprogramm der EU-Klima- und Energiepolitik, beschreibt die sektorenspezifischen Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft. Die Finanzierung erfolgt durch den EU-Aufbaufonds [NextGenerationEU](#). Ein Drittel der Investitionen aus dem Aufbaupaket Next Generation EU und dem Siebenjahreshaushalt der EU fließen mit 1,8 Billionen EUR in den Grünen Deal. Mindestens 37 % aller nationalen Konjunktur- und Resilienzpläne sind für klimapositive Initiativen zu verwenden. Der [Deutsche Aufbau- und Resilienzplan \(DARP\)](#) sieht 25,6 Mrd. Euro dafür vor. Die [EU-Taxonomie](#) ist der dafür allgemeingültiger Ordnungsrahmen zur Wirkungsmessung, dem Risikomanagement und der Erfolgsrechnung einer nachhaltigen und ethischen Betriebsführung. Mit dessen [Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) werden die Finanzströme Europas in nachhaltige Investments ([green bonds](#)) gelenkt.

haltigkeitsmanagement sorgt. In der nächsten Ausgabe erläutern wir die Wirkungen der EU-Taxonomie auf den Emissionsrechtehandel. Danach gehen wir auf sektor- und unternehmensspezifische Maßnahmen der Ressourceneffizienz und Dekarbonisierung ein. Und nicht zuletzt zeigen wir, wie sich Nachhaltigkeit rentiert und warum Banken zukünftig die Kreditvergabe an den Nachweis eines betrieblichen Nachhaltigkeitsmanagement knüpfen.

Die EU-Taxonomie – Messen und Regeln einer nachhaltigen Wirtschaft

Die EU-Taxonomie ist ein allgemeingültiger Ordnungsrahmen zur Wirkungsmessung, dem Risikomanagement und der Erfolgsrechnung einer nachhaltigen und ethischen Betriebsführung. Es ist ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten als zentraler Baustein des [EU Green Deal](#).



Der europäische Grüne Deal Bild © Europäische Union, 2019

Wir beginnen in diesem [Emissionsbrief 08-2021](#) unsere **4-teilige Serie** mit einem Gastbeitrag des Nachhaltigkeitsberaters Herbert Haberl. Er zeigt, wie die EU-Taxonomie für wettbewerbsneutrale Start- und Arbeitsbedingungen für ein betriebliches Nach-

Die [EU-Taxonomie](#) hilft Anlegern, grüne Investments zu erkennen. Sie ist zentraler Bestandteil des „[Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen](#)“. Mit dem Vorhaben will die EU **Kapitalströme in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten**



lenken. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist dabei eng an die sechs EU-Umweltziele geknüpft:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Damit eine ökonomische Tätigkeit als nachhaltig gelten kann, muss sie vier Kriterien erfüllen:

- Sie leistet einen substanziellen Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele.
- Sie fügt keinem der anderen Umweltziele erheblichen Schaden zu.
- Sie ist im Einklang mit Mindestanforderungen in den Bereichen Arbeitsstandards und Menschenrechte.
- Sie erfüllt die durch die EU-Kommission vorgegebenen Technical Screening Criteria – das sind quantitative und qualitative Kriterien wie etwa Schwellenwerte, anhand derer die ökologische Nachhaltigkeit von Aktivitäten festgelegt wird.

Als nachhaltig werden von der EU-Taxonomie dabei einerseits wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft, die – wie etwa emissionsfreie Energieerzeugung – direkt zur Erfüllung von EU-Umweltzielen beitragen. Zusätzlich hat die EU die Kategorien Enabling- und Transition-Aktivitäten eingeführt:

- Enabling-Aktivitäten unterstützen dabei, eines der Umweltziele zu erreichen. Ein Beispiel sind Datenservices zur Optimierung der Steuerung erneuerbarer Energiequellen und Netze. Für diese Kategorie gelten strenge Zusatzanforderungen.
- Bei Transition-Aktivitäten handelt es sich um Tätigkeiten, für die es bisher noch keine CO₂-arme Alternative gibt, die aber den Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft unterstützen. In der Kategorie werden nur Tätigkeiten anerkannt, die auf das Umweltziel „Klimaschutz“ einzahlen. Auch hier gelten strenge Zusatzanforderungen.

Die EU-Taxonomie bietet somit eine verlässliche, allgemein gültige Beschreibung, was nachhaltig ist, wie es messbar und kalkulierbar wird.

Umwelt- und Sozialberichte - so selbstverständlich wie Finanzberichte

Die heute gängigen Berichte der Wirkungsmessung und Erfolgsrechnung einer nachhaltigen Betriebsführung

- wie die Industriestandards [UN Global Compact](#), [Deutscher Nachhaltigkeitskodex \(DNK\)](#), [Umweltmanagement mit EMAS](#) etc.
- wie die für KMU und Kleinunternehmen geeignete [Gemeinwohlökonomie \(GWÖ\)](#)
- oder auch das neue Navigationssystem für wertorientierte Unternehmen [QuartaVista](#), das auf Initiative der [Initiative Neue Qualität der Arbeit](#) und [SAP](#) entstand

berücksichtigen bereits Teile der EU-Taxonomie und werden nun angepasst in einer Weise, das ohne Verlust der bisherigen Arbeit („aufwärtskompatibel“) zukünftig die **Konformität mit der EU-Taxonomie** gewährleistet ist.

Als Beispiel möge der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) dienen, dessen 20 Nachhaltigkeitsziele derzeit umgebaut und ergänzt werden, so dass der DNK-Nachhaltigkeitsbericht **taxonomiekonform** wird. Der DNK dient damit auch der Erfüllung der deutschen [CSR-Berichtspflicht](#) einer verantwortlichen Betriebsführung.



Quelle: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/DNK/CSR-RUG>

In der [DNK-Datenbank](#) finden sich hunderte von Nachhaltigkeitsberichten von Firmen aller Größen und Branchen. Auf diese Weise werden die Nachhaltigkeitsbemühungen der Organisationen sichtbar und vergleichbar gemacht.

Alle bestehenden und zukünftig taxonomiekonformen Ordnungsrahmen der Wirkungsmessung und Erfolgsrechnung einer nachhaltigen Betriebsführung tragen immer auch bei zur Erreichung globaler,



regionaler oder individueller Nachhaltigkeitsziele wie den UN Sustainable Development Goals (SDG) ...



Bild: UN Nachhaltigkeitsziele

Quelle: Bundesregierung

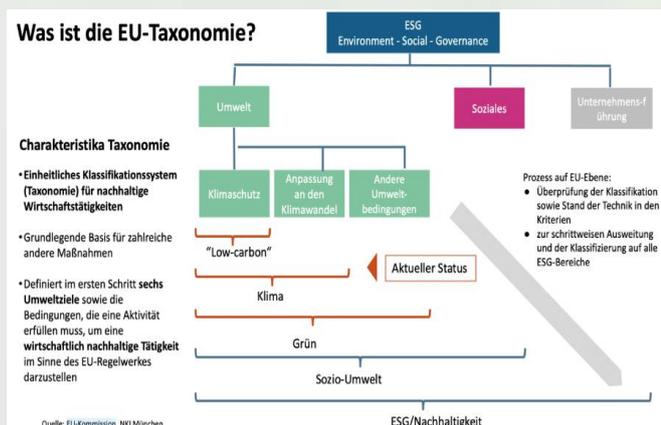
... oder einem Nachhaltigkeitsmanagement nach ESG-Kriterien. ESG steht für Environment, Social und Governance oder zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Environmental Umweltschutzleistung	Social Wohlergehen und Gemeinwohl	Governance Verantwortliche Führung
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in erneuerbare Energien • effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen • umweltverträgliche Produktion • geringe Emissionen in Luft und Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung zentraler Arbeitsrechte • hohe Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz • faire Bedingungen am Arbeitsplatz, angemessene Entlohnung sowie Aus- und Weiterbildungschancen • Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit • Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Zulieferern 	<ul style="list-style-type: none"> • transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung • Verankerung des Nachhaltigkeitsmanagements auf Geschäftsführungsebene • Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen • der Umgang mit Whistleblowing

ESG: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Verständnis und Verantwortung eines „nachhaltig wirtschaften“

Mit der EU-Taxonomie wird klar, was „Low-Carbon“, „grün“ oder gar umfassend „nachhaltig“ ist. So werden die Bemühungen der Wirtschaft vergleichbar und „nachhaltiges Wirtschaften“ kann wettbewerbsneutral stattfinden.



Was ist EU-Taxonomie?

Quelle: EU-Kommission, NKI München

Der **EU-Emissionshandel (EU-ETS)** ist im Sinne der EU-Taxonomie „low-carbon“, dient also dem Klimaschutz. Offen bleibt also, ob ein teilnehmendes Unternehmen auch andere Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllt, wie:

- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Daher wurden die Offenlegungsvorschriften, also die Berichtspflicht, überarbeitet.

Die beschlossene Ausweitung der Berichtspflicht

Die Ausweitung der Berichtspflicht ist auf alle großen Unternehmen beschlossen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme: mind. 20 Mio. €
- Nettoumsatzerlöse: mind. 40 Mio. €
- Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250

Ebenfalls betroffen von der Berichtspflicht sind alle an der Börse gelisteten Unternehmen, ausgenommen Kleinunternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme: max. 350 000 €
- Nettoumsatzerlöse: max. 700 000 €
- Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: max. 10

Was bedeutet das für berichtspflichtige Unternehmen?

In den nächsten zwei Berichtsjahren können diese wie gewohnt z.B. nach dem [Deutschen Nachhaltigkeitskodex \(DNK\)](#) berichten. Ab dem 1. Januar 2024 müssten, bei Annahme des Richtlinienvorschlags, die bisher und neu berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland dann gemäß dem EU-Standard im Lagebericht berichten.

Was bedeutet das für nicht-berichtspflichtige KMU?

Für KMU, die nicht an der Börse gelistet sind, wird es vorerst keine Änderungen geben. Allerdings wird in dem Vorschlag auf die steigende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen kleiner Unternehmen durch Geschäftspartner (Banken, Versicherungen, Großunternehmen als deren Kunden) oder durch deren Stellung in der Lieferkette verwiesen. Daher enthält der Richtlinienvorschlag Überlegungen zur Sicherung der



Anschlussfähigkeit für nicht-berichtspflichtige KMU. Hierfür bietet sich der [Deutschen Nachhaltigkeitskodex \(DNK\)](#) aufgrund seiner einfachen Anwendbarkeit und der Vielzahl an Anwendungsbeispielen besonders an.

Unser Gastautor:

Herbert Haberl, Nachhaltigkeitsberater
 Mitglied im [Bundesverband nachhaltige Wirtschaft](#)
 Mobil 0170 7620660, hallo@unternehmerdienste.de
www.unternehmerdienste.de

- Unser Teil 2 der Serie hat den Titel: **Auswirkung von "Fit for 55" auf den EU Emissionshandel**
- Unser Teil 3 der Serie hat den Titel: **Mit Effizienz und Innovation zur Ressourceneffizienz und Dekarbonisierung**
- Unser Teil 4 der Serie hat den Titel: **Geldgeber wissen: Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement rentiert sich**

Der Zuteilungsbescheid für die 4. Handelsperiode

In den vergangenen Wochen werden den emissionshandelspflichtigen Betreibern die Zuteilungsbescheide für die 4. Handelshalbperiode 2021 bis 2025 zugestellt. Sehr wahrscheinlich hat sich manch ein Empfänger stark enttäuscht gezeigt, als er seine Zuteilung zur Kenntnis nehmen musste. Dies auch unter Berücksichtigung, dass fehlende Zertifikate nunmehr bis zu 60 Euro und mehr kosten und der Preis höchstwahrscheinlich weiter ständig steigen wird.

Die versendeten Zuteilungsbescheide sagen nur aus, wieviel Zertifikate zukünftig kostenlos zugeteilt werden sollen, den Fehlbedarf gegenüber der tatsächlich emittierten CO₂-Menge muss der Betreiber durch Kauf von Zertifikaten zu Preisen am freien Markt abdecken.

In den Bescheiden der DEHSt wird im Anhang die Berechnungsmethode angegeben, mit der die Anzahl der Zertifikate ermittelt wurde. Diese Angabe der Methode selber enthält prinzipiell nichts Neues, aber das Resultat ist dann doch oft überraschend.

Im Folgenden soll deshalb noch einmal auf die Gründe eingegangen werden, warum das Ergebnis für die 4. Handelsperiode gegenüber der 3. Handelsperiode so deutlich abweicht.

Carbon Leakage-Situation

Betriebe, bei denen eine Gefahr des Ausweichens in Länder besteht, die nicht am Emissionshandel teilnehmen, soll das Verbleiben im Lande wirtschaftlich ermöglicht werden, weil diese 100% der

benötigten Emissionsrechte kostenlos zugeteilt bekommen sollen. Wenn die Carbon Leakage-Gefährdung jedoch nicht gegeben ist, dann werden für diesen Zeitraum nur 30% des Bedarfs zugeteilt.

Die EU-Liste der Betriebe mit Carbon Leakage-Gefährdung wurde beim Übergang von der 3. in die 4. Handelsperiode erheblich verkleinert. Betriebe mit Verbindung zu elektrischen oder elektronischen Bauteilen oder Produkten sind praktisch nicht mehr in der neuen Liste enthalten. Nur ganz selten tauchen neue Produktionen, wie z.B. die ‚Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten‘, die in der Liste der 3. Handelsperiode nicht enthalten war.

Schon aus diesem Grunde werden sich viele Betreiber jetzt bei einem knappen Drittel der Zuteilung aus der 3. Handelsperiode wiederfinden.

Benchmark-Werte

Bei der Berechnung der Zuteilung wird vorzugsweise von sogenannten Benchmark-Werten ausgegangen. Diese geben – auf die Menge des hergestellten Produktes bezogen – an, wieviel CO₂ pro Produkteinheit abgegeben werden darf. Dabei orientiert sich die EU an dem tatsächlichen CO₂-Ausstoß/Produkteinheit der 10% besten Anlagen in der jeweiligen Kategorie. Betreiber älterer Anlagen werden einen höheren Energiebedarf – und damit CO₂-Ausstoß pro Produkteinheit - haben und dadurch zum Zukauf von Emissionsrechten gezwungen sein, selbst wenn sie als Carbon Leakage-gefährdet eingestuft sind. Die Verkleinerung der Benchmark-Werte beim Übergang von der 3. in die 4. Handelsperiode ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Produkt-Benchmark	3. Handelsperiode Benchmarkwert (Zertifikate/t)	Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO ₂ -Äquivalent/t)	4. Handelsperiode Benchmarkwert (Zertifikate/t)	Verminderung des Wertes aus der 3. Handelsperiode in der 4. Handelsperiode in %
Koks	0,286	0,144	0,217	-24,1
Eisenerz- sinter	0,171	0,163	0,157	-8,2
Heißmetall	1,328	1,331	1,288	-3,0
Kalk	0,954	0,746	0,725	-24,0
Flaschen und Behälter aus farblosem Glas	0,382	0,323	0,290	-24,1
Gips	0,048	0,048	0,047	-2,1
Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier	0,039	0,000	0,030	-23,1
Testliner und Fluting	0,248	0,071	0,188	-24,2
Produkt-Benchmark	3. Handelsperiode Benchmarkwert (Zertifikate/TJ)	Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO ₂ -Äquivalent/TJ)	4. Handelsperiode Benchmarkwert (Zertifikate/TJ)	Verminderung des Wertes aus der 3. Handelsperiode in der 4. Handelsperiode in %
Wärme-Benchmark	62,3	1,6	47,3	-24,1
Brennstoff-Benchmark	56,1	34,3	42,6	-24,1

Veränderung der Benchmarkwerte 4. HP zu 3. HP

Diese Tabelle ist ein Auszug von über 50 interessanten Stoffen in den Original-Tabellen. Da die selbst gestellten Regeln von der EU nur unterschiedlich genau eingehalten wurden, kann man vermuten, dass



hier auch Kommentare der Industrie unterschiedlich stark berücksichtigt wurden. Außerdem hat die EU sich eine Grenze der Verminderung gesetzt. So soll diese den Wert von 24% nicht überschreiten. Allerdings zeigt die Tabelle, dass die EU bei der Festlegung der neuen Benchmarkwerte diese Grenze in den meisten Fällen voll ausgeschöpft hat, wie die letzte Spalte der Tabelle zeigt.

Dahinter steht die Vermutung der EU-Stellen, dass in den 15 Jahren seit Veröffentlichung der Benchmark-Liste für die 3. Handelsperiode so viel technischer Fortschritt (sprich: Verringerung des spezifischen Energiebedarfs) von den Betrieben verwirklicht wurde, dass die neuen verminderten Werte die Wirklichkeit widerspiegeln. Das ist in vielen Fällen nicht der Fall, zumal bei den niedrigen CO₂-Preisen in der 3. Handelsperiode auch kein finanzieller Anreiz für technische Fortschritte auf diesem Gebiet vorhanden war.

Das hat sich mit dem neuen Preisniveau für die CO₂-Abgabe erheblich geändert. Es ist dabei besonders darauf hinzuweisen, dass auch alle Betriebe, bei denen die Zuteilung nach der fall-back-Methode erfolgte, davon betroffen sind. Das sind alle Betriebe, für die kein Produktbenchmark vorgegeben wurde und die Zuteilung deshalb über die im Referenzzeitraum verbrauchte Nutzwärme errechnet wurde. Wie die vorletzte Zeile der folgenden Tabelle zeigt, wurde auch hier eine 24-prozentige Verminderung vorgenommen.

Die Aussage, dass bei Betrieben mit Carbon Leakage-Gefährdung eine 100%-ige Zuteilung kostenloser Zertifikate erfolgt, muss deshalb erheblich modifiziert werden, denn sie stimmt nur, - wegen entsprechender Verminderung der Benchmarkwerte - wenn die Betriebe durch technische Verbesserungen 24% des spezifischen Energiebedarfs einsparen.

Referenzjahre 2014 bis 2018 waren Datenbasis der Zuteilung

Um den Zuteilungswert für einen Betrieb zu errechnen, wird die historische Situation in einem zu wählenden Bezugszeitraum herangezogen. Für die Zuteilung für die 4. Handelsperiode wurden die Jahre 2014 bis 2018 als Bezugszeitraum gewählt und der Durchschnittswert dieser Jahre für die Produktion (meist in Tonnen/Jahr) oder der Verbrauch an Nutzwärme (in GWh/Jahr) war die Basis für die zukünftige Zuteilung. Solange ein Betrieb einen einigermaßen konstanten output über einen längeren Zeitraum hat, ist das eine realistische Vorgehensweise.

Es gibt aber eine wichtige neue Regelung in der 4. Handelsperiode:

Die in den Zuteilungsbescheiden mitgeteilten Mengen sind für den 5-Jahreszeitraum von 2021 bis 2025

Infobox

TEHG und Insolvenz: Den Letzten beißen die Hunde

Ein Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage meldete am 29. August 2019 Insolvenz an. Der neue Betreiber wollte aber nur für den Zeitraum Emissionsberechtigungen abgeben, in dem er die Anlage nach der Insolvenz betrieben hat. Die DEHSt verlangt von ihm indes auch für die ersten acht Monate des Jahres 2018 Zertifikate, die er – zur Vermeidung einer Strafzahlung – erst einmal abgab und sie dann zurückforderte. Am 30. April 2021 wurde der Geschäftsbetrieb dann eingestellt.

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin gab der Behörde nun mit Entscheidung vom 1. Juli 2021 recht (10 K 501.19) Nach Ansicht der Richter war der neue Betreiber für das ganze Jahr 2018 abgabepflichtig. Die Abgabepflicht treffe den letzten Betreiber der Anlage, der sogar auch ein Insolvenzverwalter sein könne. Insofern gilt hier: Den Letzten beißen die Hunde. Die Richter stützen dies auf den hier noch anwendbaren § 25 Abs. 1 S. 2 TEHG a. F., wo es hieß:

„Der neue Betreiber übernimmt die noch nicht erfüllten Pflichten des ursprünglichen Betreibers nach den §§ 5 und 7.“

Eine zwischenzeitliche Insolvenz ändert nach Ansicht des Gerichts nichts an der vollen Abgabepflicht des früheren Betreibers. Der Anspruch der Bundesrepublik auf Abgabe von Emissionsberechtigungen durch die Betreiber von TEHG-Anlagen sei nämlich etwas ganz anderes als andere Ansprüche, die im Insolvenzfall nur in dem im Umfang bestehen, in dem auch alle anderen zur Insolvenztabelle angemeldete Forderungen befriedigt werden. Es handele sich in Hinblick auf den Insolvenzfall – dies ist einigermaßen überraschend – nicht um eine Forderung, die man in Geld umrechnen könne, sondern um eine quasi ordnungsrechtliche Verpflichtung.

Obiter dictum hat die Kammer sich auch zur aktuellen Rechtslage geäußert. § 25 TEHG hat nämlich inzwischen einen neuen Abs. 3, dessen Satz 2 lautet:

„Soweit der Betrieb im Rahmen eines Insolvenzverfahrens fortgeführt wird, bestehen die Verpflichtungen des Betreibers aus diesem Gesetz fort.“ Die Klägerin dieses Verfahrens meinte, diese Neuregelung führe dazu, dass Verbindlichkeiten aus Zeiträumen vor der Insolvenz untergehen, das sah das Gericht als haltlos an.

Was bedeutet das nun für die Praxis? Insbesondere gibt es keinen „unbelasteten“ Erwerb von Anlagen nach Insolvenzverfahren. Bei der Frage, ob eine Anlage in oder nach einer Insolvenz weiterbetrieben werden soll, muss also auch stets die Frage berücksichtigt werden, wie viele Emissionsberechtigungen vorhanden sind und wie viel Zukauf nicht nur für den laufenden, sondern auch für den früheren Betrieb erforderlich ist.

Autorin: RAin **Miriam Vollmer**, re|Rechtsanwälte, Tel: 030 403 643 62-0, office@re-rechtsanwaelte.de

unverändert gültig, wenn die Schwankung in der Produktion oder im Nutzwärme-Verbrauch einen bestimmten Bereich nicht überschreitet.



Sobald aber der Jahresverbrauch um mehr als 15% von dem Mittelwert der Referenzjahre abweicht, wird dies Zuteilungsrelevant, und zwar sowohl vermehrend als auch vermindern. Die Ausnahme bilden Fälle, bei denen die Verminderung des Bedarfs an Nutzwärme bei nicht verminderter Produktion auf technische Verbesserungen zurückzuführen ist, dann findet keine Verminderung der Zuteilung statt.

Diese rollierende Anpassung der Zuteilung ist im Prinzip zu begrüßen, sie wird unter Umständen aber zu komplizierten Abstimmungen zwischen der DEHSt und dem Betreiber führen. Dazu wird in den kommenden Jahren Erfahrung gesammelt werden müssen.

Einfluss der verwendeten Brennstoffe für die Energiebereitstellung

Bei der Verwendung erneuerbarer Energien wird vom Emissionsfaktor von Null ausgegangen. Das heißt, dass bei reinem Bio-Brennstoff wie Holz oder Biogas formal kein CO₂ entsteht.

Von daher erfolgt im günstigsten Fall zwar eine Zuteilung von Zertifikaten, jedoch werden für die bei der Verbrennung entstandene Nutzwärme keine Zertifikate benötigt.

In diesem Falle kann durch den Verkauf der frei werdenden Zertifikate sogar ein Gewinn gewonnen werden. Hier liegt auch eine Motivation vor, nach Möglichkeit die Energieversorgung auf Bio-Brennstoffe – zumindest teilweise – umzustellen.

In den meisten Fällen wird allerdings der Brennstoff Erdgas verwendet. Der alte Benchmarkwert von 62,3 tCO₂/TJ entspricht etwa der Emission, wenn die Nutzwärme in einem guten Kesselsystem erzeugt wird. Damit wäre eine 100%ige Zuteilung bei einer Carbon Leakage-gefährdeten Anlage möglich. Mit dem um 24% verminderten neuen Benchmarkwert ist bei Verbrennung von Erdgas jedoch keine 100%ige Zuteilung mehr möglich. Bei dem höheren spezifischen CO₂-Ausstoß von Öl oder Kohle ist die Differenz zwischen Emission und Zuteilung entsprechend höher, was den Zukaufsbedarf an Emissionsrechten weiter erhöht. Durch den stark gestiegenen Marktpreis für Emissionsrechte ist daher für die Unternehmen eine Neubetrachtung der Energieversorgung sinnvoll.

Die Auswirkung der vorgenannten genannten Einflüsse auf die Zuteilung

Anhand konkreter Beispiele sollen die Auswirkungen der Regelungen aufgezeigt und erläutert werden. Dabei wird der Vergleich mit der bisherigen Zuteilung dargestellt und davon ausgegangen, dass die 15%-Regel nicht greift. In den folgenden Darstellungen sind die Zuteilungswerte jeweils in **Rot** eingetragen

Beispiel 1			
Handelsperiode	Jahr	Zuteilung in tCO ₂	Tatsächliche Emissionen in tCO ₂
2013-2020	2013	12744	20172
2013-2020	2014	12523	18288
2013-2020	2015	12301	18938
2013-2020	2016	12079	15263
2013-2020	2017	11858	15630
2013-2020	2018	11636	15770
2013-2020	2019	11414	17327
2013-2020	2020	11192	16926
2021-2025	2021	2347	
2021-2025	2022	2347	
2021-2025	2023	2347	
2021-2025	2024	2347	
2021-2025	2025	2347	

Ohne Carbon-Leakage + Reduktion des Wärmebenchmark

Beispiel 2			
Handelsperiode	Jahr	Zuteilung in tCO ₂	Tatsächliche Emissionen in tCO ₂
2013-2020	2013	19382	29318
2013-2020	2014	19046	29322
2013-2020	2015	18705	29074
2013-2020	2016	18361	30321
2013-2020	2017	18013	31917
2013-2020	2018	17662	33062
2013-2020	2019	17306	34097
2013-2020	2020	16949	34890
2021-2025	2021	23.210	
2021-2025	2022	23.210	
2021-2025	2023	23.210	
2021-2025	2024	23.210	
2021-2025	2025	23.210	

Mit Carbon Leakage und gute Referenzjahre 2014-2018

Interessant ist jeweils die Änderung in der Zuteilung beim Übergang von der 3. in die 4. Handelsperiode (Jahre 2020 zu 2021).

Im Beispiel 1 bringt dieser Übergang eine drastische Verminderung der Zuteilung. Der Grund dafür ist die Änderung des Carbon Leakage-Status von gefährdet auf nicht gefährdet (Faktor 0,3) und die Reduktion des Wärmebenchmarks um 24%.

Im Beispiel 2 wird die Zuteilung sogar erhöht. Wieso ergibt sich diese völlig anders gelagerte Situation? Bei dieser Anlage bleibt die Einordnung als Carbon Leakage-gefährdet bestehen.

Des Weiteren ist die Produktion in den Referenzjahren 2014 bis 2018 erheblich gesteigert worden, was zwar in der Zuteilung der 3. Handelsperiode noch nicht berücksichtigt



worden war (denn diese bezog sich auf Jahre vor dieser Steigerung) wohl aber für die 4. HP.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen

Die in den Zuteilungsbescheiden der DEHSt für jede Anlage mitgeteilten Zuteilungsmengen können daher für einige Überraschungen sorgen! Am größten ist der Einfluss durch die Einordnung bei der Carbon Leakage-Gefährdung. Da die Liste sich auf die Nummer des Produktes im Procom-Code bezieht, kann empfohlen werden, diese Einordnung bei Anlagen, die eine breite Produktpalette erzeugen kritisch anzusehen, ob vielleicht eine andere Zuordnung zu einer Kategorie, die Carbon Leakage-gefährdet ist, möglich ist.

Allzeithoch des CO₂-Preises

Am Morgen des 30.08.2021 durchstieß zum ersten Mal der EUA Preis die 60 Euro-Marke. Im Verlauf der ersten Minuten kam es dann zum Höchststand von **61,01 Euro/EUA** für den DEC21, wobei zum Handelsschluss um 18.00h immer noch ein stabiler Preis von 60,60 Euro/EUA notiert wurde.



30.08.1021 um 08.27h morgens: 61,01 Euro/EUA

Damit werden die Prognosen von Emissionshändler.com® immer wahrscheinlicher, das zu Weihnachten 2021 die Marke von 70 Euro erreicht wird.

Jedem Anlagenbetreiber der aufgrund seines erhaltenen Zuteilungsbescheides weiß, welche Menge an Emissionsberechtigungen er für die nächsten 5 Jahre benötigt kann nur geraten werden, sich nunmehr endgültig Gedanken über ein professionelles Beschaffungsmanagement zu machen, sofern dies nicht längst geschehen ist.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-Amsterdam, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert